

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN Nr. 05 / Ausgabe vom 22.01.2021 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2,  
67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

---

## Inhaltsverzeichnis

- 05.1 Erste Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 11.01.2021: Anordnungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus im Stadtgebiet von Worms auf der Grundlage der 15. CoBeLVO Seite 4-5

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 und des § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) i.V.m. § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08.01.2021, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadt Worms folgende

## **Erste Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 11.01.2021**

- 1) Die Einschränkung des Bewegungsradius jeder Person mit Wohnsitz in der Stadt Worms für tagestouristische Zwecke auf den Umkreis von 15 Kilometern ab den Stadtgrenzen der Stadt Worms und die Untersagung tagestouristischer Ausflüge in das Gebiet der Stadt Worms für Personen, deren Wohnsitz mehr als 15 Kilometer von den Stadtgrenzen der Stadt Worms entfernt ist, unter Ziffer 3. der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 **wird aufgehoben**.
- 2) Die Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt in Kraft.

### **Begründung:**

Neben den Maßnahmen aufgrund der vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnungen, welche seit dem Monat Mai von stetigen Lockerungen geprägt waren, wurden aufgrund der Infektionszahlen und Inzidenzwerte in Worms mit Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung der pandemischen Lage getroffen. Die Infektionszahlen waren rasant angestiegen und lagen in Worms (Stand: 11. Januar 2021, 14:10 Uhr) bei 321,5.

Die Neuinfektionen im Stadtgebiet Worms sind in den vergangenen Tagen kontinuierlich zurückgegangen und lagen am 21.01.2021 um 14.00 Uhr bei einem Inzidenzwert von 139,9. Ausweislich dieser Entwicklung wird nach Abstimmung mit dem für das Stadtgebiet Worms zuständigen Gesundheitsamt bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms und dem Gesundheitsministerium des Landes die Maßnahme, die den stärksten Grundrechtseingriff beinhaltete aufgehoben.

Die Einschränkung des Bewegungsradius zu tagetouristischen Zwecken und die damit festgelegte Beschränkung der Mobilität war ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die Verbreitung aus einem stark infizierten Gebiet in die umliegenden Gebiete und weit ins Land hinaus sollte damit verhindert werden.

In der Güterabwägung standen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung der Beschränkung des Bewegungsradius gegenüber.

Aktuell liegt Worms mit dem Inzidenzwert von 139,9, nur gering über dem Landesdurchschnitt und es gibt Regionen in Rheinland-Pfalz, die einen wesentlich höheren Inzidenzwert aufweisen.

Die Beibehaltung der Bewegungseinschränkung ist unter aktueller Güterabwägung nicht mehr verhältnismäßig und war daher aufzuheben.

Nach dem Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 ist unter Ziffer 9 festgestellt, dass sich das Infektionsgeschehen regional unterschiedlich entwickelt und das Ziel der 7-Tages-Inzidenz von 50 in weiten Teilen noch nicht erreicht ist. Um dieses Ziel zu erreichen müssen weiterhin umfangreiche lokale und regionale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergriffen werden. Dabei soll bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auch berücksichtigt werden, dass wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann- vor dem Hintergrund der Virusmutation eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 erheblich gefährdet wäre und damit umfassende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

In Worms ist das vorgenannte Ziel der 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner noch lange nicht erreicht. Daher ist es erforderlich, dass die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19, die in der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 angeordnet sind beibehalten bleiben. Der Rückgang der Inzidenzzahlen hat gezeigt, dass die Maßnahmen geeignet sind.

Die Gesundheitslage im Land und gerade auch in der Stadt Worms zeigt, dass die Maßnahmen weiterhin auch noch erforderlich sind um das Landesweit gesteckte Ziel der 7-Tage-Inzidenz von 50 zu erreichen.

Die stärkste Grundrechtseinschränkung wurde mit dieser Änderungsverfügung aufgehoben.

In Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen sind die weiteren Maßnahmen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, um die Infektionsgefahr zu verringern, sind nicht ersichtlich.

## **Hinweise:**

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

### **1. Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

### **2. Auf elektronischem Weg:**

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de).

Stadtverwaltung Worms  
Worms, den 22. Januar 2021  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!